

**Bundesrat**

zu Drucksache **356/16** (Beschluss)

23.03.17

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 20. März 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz); (BR-Drs.: 356/16 (Beschluss)) vom 8. Juli 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Beckmeyer



**Antwort der Bundesregierung zu der  
EntschlieÙung im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Gesetz zur Weiter-  
entwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung zum Strommarktgesetz vom 8. Juli 2016 (Drucksache 356/16-B) zu vier Aspekten des Strommarktgesetzes Stellung genommen. Nachfolgend die Antwort zu den einzelnen Ziffern:

1. Der Bundesrat bekräftigt, dass ein zukunftsfähiges Strommarktdesign ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende ist.

Antwort: Das entspricht der Auffassung der Bundesregierung. Mit dem Strommarktgesetz wurden die erforderlichen Weichenstellungen für ein zukunftsfähiges Strommarktdesign vorgenommen.

2. Der Bundesrat sieht die große Zahl an Verordnungsermächtigungen im Strommarktgesetz, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, mit Sorge und erwartet, dass die Bundesregierung die erforderliche umfassende Beteiligung der Länder auch zukünftig und bei Erlass der Verordnungen sicherstellt.

Antwort: Die Bundesregierung bekräftigt, dass die umfassende Beteiligung der Länder auch zukünftig und bei Erlass der Verordnungen sichergestellt ist. Im Bereich der Energiepolitik allgemein und insbesondere bei Fragen des Strommarktdesigns ist durch die „Plattform Strommarkt“ mit ihren verschiedenen Arbeitsgruppen sichergestellt, dass die Länder frühzeitig in die Verfahren zum Erlass von Verordnung eingebunden sind. Zusätzlich finden zu einzelnen Themen auch Bund-Länder-Gespräche statt, bei denen auf Arbeitsebene die konkreten Verordnungsvorhaben besprochen werden. Schließlich werden die Länder selbstverständlich im Rahmen der auch bei Verordnungen durchzuführenden Länder-Verbände-Anhörung beteiligt.

3. Der Bundesrat fordert weiter die Bundesregierung auf, bei zukünftigen Maßnahmen stets Möglichkeiten zur Absenkung des konventionellen must-runs zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Antwort: Auf Basis des zum 31. März 2017 erstmals und dann alle zwei Jahre von der Bundesnetzagentur vorzulegenden Berichts zur Evaluierung der Mindestenergieerzeugung werden zukünftig detaillierte Aussagen zu Einflussfaktoren für die Mindestenergieerzeugung...

zeugung getroffen werden können. Diese werden von der Bundesregierung auch im Hinblick auf einen daraus sich möglicherweise ergebenden Handlungsbedarf zu bewerten sein.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die wirtschaftliche Situation und die aus energiepolitischer Sicht erforderliche Entwicklung von Speichern weiterhin und kontinuierlich zu evaluieren und den hieraus sich ergebenden Handlungsbedarf unter Einbindung der Länder unverzüglich umzusetzen. Zudem sollten die Potenziale eines netzdienlichen Einsatzes von Speichern und unter anderem Pumpspeichieranlagen durch eine zeitnahe Neuregelung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen erschlossen werden.

Antwort: Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass der Handlungsbedarf zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Speicher und ihren netzdienlichen Einsatz kontinuierlich geprüft werden sollte und sichert zu, die Länder selbstverständlich bei der entsprechenden Umsetzung weiterhin einzubinden. Ziel ist nach wie vor der unverfälschte Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen. Zur Teilnahme von Speichern an diesem Wettbewerb wurde durch das Strommarktgesetz mit § 19 Abs. 4 Stromnetzentgeltverordnung eine gesonderte Regelung zur angemessenen Entlastung von (Pump-)Speichern bei den Netzentgelten eingeführt. Mit dem Artikelgesetz zu KWK/EEG vom 22.12.2016 wurde zudem das Privileg der EEG-Umlagenbefreiung ausgeweitet. Dies ermöglicht die kombinierte Nutzung von Stromspeichern sowohl für Zwecke des Eigenverbrauchs als auch für den Bezug und die Einspeisung von Strom aus und in das Netz. Dies dient der Markteinführung von sog. Heimspeichern.